

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/19/13026</b>	
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 03.01.2019
		Verfasser: Arne Longeric	
<b>Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Festlegung der Wahlbereichsteilung von Wahlen</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Zierow			
Enthaltung			

## Sachverhalt:

In Vorbereitung der anstehenden Kommunalwahl hat eine Prüfung der Beschlüsse, die zur Vorbereitung der Kommunalwahl im Jahr 2014 gefasst worden sind, stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass der Beschluss zur Festlegung der Wahlbereichseinteilung sich konkret nur auf die Kommunalwahl im Jahr 2014 bezogen hat. Demzufolge bedarf es einer neuen Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach § 61 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) über die Festlegung der Wahlbereichseinteilung.

Hierbei ist dringend zu beachten, dass dieser Beschluss unverzüglich und insbesondere vor der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeindevorstandes zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 14 LKWG M-V zu fassen ist. Da in dieser Kürze kein Beschluss mehr gefasst werden konnte, wurde eine Eilentscheidung des Bürgermeisters herbeigeführt.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow bestätigt die anliegende Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03. Januar 2019 zur Festlegung der Wahlbereichsteilung von Wahlen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03. Januar 2019


## **Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Zierow zur Festlegung der Wahlbereichseinteilung für Wahlen**

Nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz | LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBL. M-V S. 193,200) ist das Gemeindewahlgebiet durch Beschluss der Gemeindevertretung in Wahlbereiche einzuteilen bzw. abzugrenzen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde, in der gewählt wird. Dabei können Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl bis 25.000 in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden, § 61 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V.

Ausgehend von den voran gegangenen Wahlen hat sich die Einteilung in nur einen Wahlbereich bewährt. Die Eilentscheidung durch den Bürgermeister zur Wahlbereichseinteilung der Gemeinde Zierow ist dringend erforderlich, da die Anzahl der Wahlbereiche in der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge gem. § 14 LKWG M-V anzugeben ist.

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Zierow wird für die Durchführung von Wahlen in einen Wahlbereich eingeteilt.

Zierow, d. 3. Januar 2019



\_\_\_\_\_  
Franz-Josef Boge  
Bürgermeister